



KINDERBILDUNGS- UND - BETREUUNGSORDNUNG

für die Kindergärten Eberndorf und Kühnsdorf

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Eberndorf hat in seiner Sitzung vom 27.06.2024 unter der Zahl: D/8284/2024, auf Grund der Bestimmungen des § 14 des Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes - K-KBBG, LGBl. Nr. 13/2011, folgende Kinderbildungs- und -betreuungsordnung beschlossen:

Aufgabe des Kindergartens

Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen haben die Aufgabe, auf die Bedürfnisse der Kinder unter Berücksichtigung der jeweiligen Familiensituation einzugehen. Die Familienerziehung ist nach sozialen, ethischen und religiösen Werten zu unterstützen und zu ergänzen. Die Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit jedes Kindes und seine Fähigkeit zum Leben in der Gemeinschaft sind nach wissenschaftlichen Erkenntnissen und erprobten Methoden, insbesondere der Pädagogik, zu fördern, wobei der sozialen Integration von Kindern mit Behinderung sowie dem interkulturellen Lernen eine zentrale Bedeutung zukommt, beispielsweise durch die Förderung der Mehrsprachigkeit und die Förderung der Sprache der slowenischen Volksgruppe (insbesondere in der mehrsprachig geführten Gruppe im Kindergarten Eberndorf).

Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen haben jedem einzelnen Kind vielfältige und der Entwicklung angemessene Bildungs- und Erfahrungsmöglichkeiten zu bieten.

Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen haben allen Kindern die grundlegenden Werte der österreichischen Gesellschaft zu vermitteln. Jedes Kind ist durch eine entsprechende Werteerziehung zu befähigen, allen Menschen unabhängig von Herkunft, Religion und Geschlecht offen, tolerant und respektvoll zu begegnen und intolerantes Gedankengut abzulehnen.

Allgemeine Kindergärten haben die Kinder auf den Schuleintritt vorzubereiten, wobei jeder Leistungsdruck und jeder schulartige Unterricht auszuschließen sind. Sie haben ferner durch altersgemäße Erziehung und Bildung die körperlich-motorische, seelische, geistige, sprachliche, ethische und soziale Entwicklung der Kinder zu fördern und im Rahmen der Möglichkeiten der Elementarpädagogik die Erreichung der Schulreife sowie der notwendigen Sprachkompetenzen zu fördern. Allgemeine Kindergärten haben die Kinder bei der Entwicklung ihrer mathematisch-technischen, naturwissenschaftlichen Vorläuferfähigkeiten zu stärken, sowie den künstlerisch- und musisch-kreativen, emotionalen, psychosozialen und physischen Entwicklungsstand der Kinder zu unterstützen. Heilpädagogische Kindergärten haben ihre Aufgaben unter Berücksichtigung der Bedürfnisse von Kindern mit Behinderung zu erfüllen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Kinderbildungs- und -betreuungsordnung gilt für die gemeindeeigenen Kindergärten Eberndorf und Kühnsdorf in der Marktgemeinde Eberndorf. Der Kindergarten Eberndorf hat seinen Sitz in 9141 Eberndorf, Kirchplatz 1. Der Kindergarten Kühnsdorf hat seinen Sitz in 9125 Kühnsdorf, Ost 34.

§ 2 Anmeldung

Es werden nur Anmeldungen berücksichtigt, die bis zum 31.03. des jeweiligen Jahres einlangen. Verbindliche Zu- bzw. Absagen ergehen im Anschluss daran bis spätestens Ende April des jeweiligen Jahres. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Aufnahme erfolgt nach regionaler Zuständigkeit sowie nach sozialen und pädagogischen Kriterien.

Voraussetzungen für die Anmeldung sind:

- das vollendete 3. Lebensjahr
- sozial-emotionale, die körperliche und geistige Eignung des Kindes
- die Anmeldung durch den Erziehungsberechtigten
- die Vorstellung des Kindes bei der Anmeldung
- die Vorlage der Geburtsurkunde sowie allfälliger Impfzeugnisse
- die schriftliche Verpflichtung eines Erziehungsberechtigten, die Kinderbildungs- und -betreuungsordnung einzuhalten

§ 3 Aufnahme

(1) Die Kindergartenplätze in den Gemeindekindergärten der Marktgemeinde Eberndorf werden unter Beachtung der nachfolgenden Kriterien vergeben:

1. Kinder im **Pflichtkindergartenjahr**
2. Kinder berufstätiger **Alleinerzieher/Innen**
3. **Geschwisterkinder ab 3 Jahren**, deren Eltern beide berufstätig sind.
4. **Kinder berufstätiger Eltern** (wobei beide Elternteile berufstätig sein müssen) - Vorrang der älteren vor den jüngeren Kindern.
5. **Geschwisterkinder**, die nicht unter Punkt 4 fallen; das sind jene Geschwisterkinder, deren Eltern **nicht beide berufstätig** sind (d. h. **nur ein Elternteil ist berufstätig**).
6. Alle anderen **Kinder mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Eberndorf**, die nicht unter Punkt 1 bis 6 fallen (z. B. Kinder, deren Eltern nicht berufstätig sind).
7. Kinder aus **anderen Gemeinden** (wiederum nach obigen Kriterien zu berücksichtigen)

Ausführungsbestimmungen und Grundsätze bei der Vergabe der Plätze:

- Für die Punkte 1 bis 7 gilt der **Hauptwohnsitz in der Gemeinde Eberndorf** als Voraussetzung.
- **Berufstätigkeit** ist gleichzusetzen mit „**in Ausbildung**“.
- Findet während der Kindergartenzeit ein **Umzug** des Kindes **in eine andere Gemeinde** statt, behält das Kind seinen Kindergartenplatz bis zum Schuleintritt.
- **Ältere Kinder haben Vorrang vor jüngeren Kindern**, da der Zeitraum der Förderung mit zunehmendem Alter immer kürzer wird. Dieser Grundsatz ist vor allem für Punkt 5 von Bedeutung.

- Der **Anmeldezeitpunkt** ist generell nicht ausschlaggebend, da bei einem solchen Kriterium kein Bezug zur Betreuungsnotwendigkeit besteht.
- Das Recht auf Bildung steht auch Kindern nicht berufstätiger Eltern zu, siehe Punkt 7; dies selbstverständlich nur unter der Voraussetzung, dass genügend Kapazitäten vorhanden sind.

(2) In eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, die kein Förderkindergarten oder Förderhortort ist, dürfen Kinder mit Behinderung zur Bildung, Erziehung und Betreuung aufgenommen werden, wenn die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind, und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist.“ (K-KBBG § 3)

(3) Bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen oder geistigen Eignung des Kindes für den Besuch des Kindergartens, kann ein Gutachten von einem Arzt oder Psychologen verlangt werden.

§ 4

Vorschriften für den Besuch

- Der Kindergartenbesuch hat regelmäßig zu erfolgen. Jedes Kind hat von einem Erziehungsberechtigten bis spätestens 08.00 Uhr in den Kindergarten gebracht zu werden. Die Erziehungsberechtigten haben für die pünktliche Übergabe sowie Abholung durch geeignete Personen in Sinne des Jugendschutzgesetzes zu sorgen. Die Aufsichtspflicht im Betrieb beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an eine MitarbeiterIn des Kindergartens und endet durch die Übergabe an einen Erziehungsberechtigten oder an eine bevollmächtigte und schriftlich namhaft gemachte Person, die ihre Identität nachweisen kann oder den MitarbeiterInnen bekannt ist.
- Während des Kindergartenjahres haben die Kinder mindestens 5 Wochen, davon durchgehend zumindest 2 Wochen, außerhalb der Einrichtung zu verbringen. (K-KBBG § 15 Abs. 2)
- Für den Schutz der Kinder auf dem Weg zum oder vom Kindergarten und für Vorkommnisse außerhalb der Betriebszeiten ist der Kindergarten nicht verantwortlich.
- Für Auskünfte und Beschwerden sind die Kindergartenleitung oder die von ihr zu bestimmenden Fachkräfte zuständig. Der Kindergarten darf nur mit Bewilligung und Begleitung der Kindergartenleitung oder den von ihr zu bestimmenden Fachkräften besichtigt werden.
- Das Kind ist entsprechend gepflegt und gekleidet in den Kindergarten zu bringen. Hausschuhe und Jausentasche sind deutlich lesbar mit dem Namen des Kindes zu versehen.
- Geld oder andere Wertgegenstände dürfen in den Kindergarten nicht mitgegeben werden. Kuscheltiere oder ähnliches dürfen jedoch mitgebracht werden. Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
- Jede Erkrankung des Kindes oder ein sonstiges Fernbleiben ist der Leitung des Kindergartens unverzüglich bekannt zu geben. Nach Infektionskrankheiten darf der Besuch des Kindergartens aufgrund der Ansteckungsgefahr nur nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses wieder aufgenommen werden. Sollte das Kind im Kindergarten erkranken, so werden die Erziehungsberechtigten durch die LeiterIn/ElementarpädagogIn verständigt, dass das Kind persönlich oder durch geeignete Personen, sobald als möglich abzuholen ist.
- Kinder mit Läusebefall dürfen erst wieder in den Kindergarten, wenn sie Nissen- und Läusefrei sind. In jedem Fall wird eine ärztliche Bestätigung verlangt.
- Erziehungsberechtigte sind verpflichtet bei Änderung von Anschrift, Telefonnummer etc. dies der Kindergartenleitung mitzuteilen.
- Grundsätzlich werden im Kindergarten keine Medikamente verabreicht. Sollte das Kind jedoch lebensnotwendige Medikamente benötigen können diese verabreicht werden, wenn der Kindergartenleitung eine ärztliche Verschreibung inkl. Dosierungsanweisung vorliegt.

Informationen zum verpflichtenden Kindergartenjahr

Der Kindergarten hat die Aufgabe, im verpflichtenden Kindergartenjahr durch entwicklungsgemäße Erziehung und Bildung die körperliche, seelische, geistige, sittliche und soziale Entwicklung im besonderen Maß zu fördern und nach erprobten Methoden der Kleinkindpädagogik die Erreichung der Schulfähigkeit zu unterstützen. Im Rahmen der Persönlichkeitsbildung ist jedes einzelne Kind als eigene Persönlichkeit in seiner Ganzheit anzunehmen, zu stärken und auf die Schule vorzubereiten. Seine Würde, Freude und Neugierde sind zu achten und zu fördern. Lernen hat unter Berücksichtigung der frühkindlichen Lernformen in einer für das Kind ganzheitlichen und spielerischen Art und Weise unter Vermeidung von starren Zeitstrukturen und schulartigen Unterrichtseinheiten zu erfolgen.

Der Kindergarten hat durch geeignete Maßnahmen einen harmonischen Übergang in die Schule anzustreben. Bei der Vorbereitung auf den Schuleintritt soll den Kindern durch gemeinsame Veranstaltungen mit der Schule, welche die Kinder voraussichtlich besuchen werden, ein Kennenlernen der Schule und der Lehrerinnen ermöglicht werden. Im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Schule, insbesondere im Bereich der Sprachentwicklung, kann auf ausgebildete Pädagoginnen aus dem Schulbereich zurückgegriffen werden. Diese haben gemeinsam mit den Kindergärtnerinnen ein individuelles Förderkonzept zu erarbeiten. (K-KBBG, 2. Abschnitt § 20)“

Laut der Gesetzesnovellierung sind die Kinder für insgesamt 20 Stunden an mindestens 4 Tagen der Woche zum Kindergartenbesuch verpflichtet!

Das Fernbleiben vom Kindergarten während dieser Bildungszeit ist nur im Fall einer gerechtfertigten Verhinderung des Kindes zulässig (z. B. Erkrankung des Kindes oder Angehörigen, außergewöhnliche Ereignisse, urlaubsbedingte Abwesenheit bis zu einem Ausmaß von 5 Wochen). Die Erziehungsberechtigten haben die Leiterin des Kindergartens von jeder Verhinderung des Kindes zu benachrichtigen. Zuwiderhandeln kann von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe sanktioniert werden.

Für jene Kinder, die einen Kindergarten im Rahmen des verpflichtenden Kindergartenjahres besuchen, ist verpflichtend einmal jährlich ein Entwicklungsgespräch durchzuführen. (K-KBBG § 16a Abs. 3)

§ 5 Beiträge

(1) Für den Besuch des Kindergartens ist vom Erziehungsberechtigten ein Beitrag zu leisten.

Seitens der Kärntner Landesregierung – Abteilung 6, wird die Bildung und Betreuung Ihres Kindes gefördert, wodurch für Sie die Betreuungskosten entfallen.

(2) Folgende Beiträge sind zu leisten:

- € 90,00 monatlich für die Verpflegung
- € 50,00 für den Bastelbeitrag jährlich

(3) Die Beiträge sind monatlich bis spätestens 31. des Monats zu entrichten.

(4) Die Abwesenheit des Kindes berechtigt nicht zur Unterlassung der Beitragszahlung. Die monatliche Vorschreibgebühr ist 11-mal im Jahr zu entrichten und bleibt auch bei Urlaubsaufenthalten aufrecht.

(5) Im Falle des Austrittes oder der Entlassung, ist der Beitrag bis zum Monatsende zu entrichten.

(6) Weder Krankheit noch sonstige Einwände berechtigen zu einem Abzug des monatlichen Verpflegungsbeitrages.

(7) Bei schriftlicher Zusage eines Kindergartenplatzes wird von den Erziehungsberechtigten ein Unkostenbeitrag für Bastelmaterial in der Höhe von € 50,00 eingehoben. Für Kinder, die den Kindergarten bereits besuchen, wird dieser Unkostenbeitrag in Höhe von € 50,00 jährlich im September fällig.

§ 6 Betriebs- und Öffnungszeiten

(1) Das jeweilige Kindergartenjahr beginnt am 1. September eines Jahres und endet mit 31. Juli des folgenden Jahres.

(2) Die Betriebszeiten werden wie folgt festgelegt:

1. Täglich, außer Samstag, Sonntag und den gesetzlichen Feiertagen, sowie Karfreitag, 24.12. und 31.12., von 06.30 Uhr bis 17.00 Uhr.
2. Die Kindergärten bleiben zu folgenden Zeiten geschlossen:
 - a) im Monat August
 - b) Weihnachten - laut Schulferienverordnung
 - c) weitere betriebsfreie Tage (Fenstertage) werden vom Bürgermeister im Einvernehmen mit dem zuständigen Referenten am Beginn des Kindergartenjahres bekanntgegeben.
3. Bei entsprechendem Bedarf (mindestens 15 Anmeldungen) wird in der Zeit vom 01.08. - 15.08. entweder im Kindergarten Eberndorf oder Kühnsdorf (abwechselnd) eine Kindergartensammelgruppe (Feriensammelgruppe) geführt. Eltern, die ihr Kind für diese Gruppe anmelden, verpflichten sich mit der Anmeldung den Tarif für diese Gruppe im Vorhinein zur Einzahlung zu bringen.

4. **Öffnungszeiten:** Montag - Freitag:

Halbtägige Betreuung: 06.30 Uhr - 12.30 Uhr

Ganztägige Betreuung: 06.30 Uhr - 17.00 Uhr

§ 7 Austritt und Entlassung

(1) Der Austritt des Kindes aus dem Kindergarten während des Kindergartenjahres ist 14 Tage vorher der Kindergartenleitung zu melden.

(2) Die Trägerin einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung darf im Einvernehmen mit der Leiterin und nach schriftlicher Mahnung an die Erziehungsberechtigte ein Kind vom Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ausschließen, wenn

- aufgrund einer psychischen oder physischen Behinderung die Gefährdung anderer Kinder oder des Personals oder eine schwerwiegende Störung der Bildungsarbeit zu befürchten ist,
- aufgrund anderer Gründe eine Gefährdung anderer Kinder oder des Personals oder eine schwerwiegende Störung der Bildungsarbeit zu befürchten ist,

- die Erziehungsberechtigten den Informationspflichten hinsichtlich der Gesundheit der Kinder, insbesondere bei ansteckenden Krankheiten, wiederholt nicht nachkommt,
- ein zweimonatiger Elternbeitragsrückstand vorliegt
- eine Verletzung der Bestimmungen der Kindergartenordnung durch die Erziehungsberechtigten getätigt wurde
- das Kind wiederholt verspätet vom Kindergarten abgeholt wurde
- ein längeres oder wiederholtes Fernbleiben des Kindes ohne Grund oder ohne Meldung stattgefunden hat.

§ 8 **Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am 01.09.2024 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 04.07.2023, Zahl: D/8597/2023, außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Wolfgang Stefitz



Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokumentes hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: www.signaturpruefung.gv.at bzw. <https://eberndorf.at/gemeindeamt/amtssignatur>.